

## **§ 68 Buchungen im Sachbuch**

<sup>1</sup>Die Einzahlungen und Auszahlungen sind auf Grund der Kassenanordnung oder der sachlichen und rechnerischen Feststellung nach § 41 Abs. 1 zum Soll zu stellen. <sup>2</sup>Bei Auszahlungen kann die Sollstellung bis zur Zeitbuchung aufgeschoben werden. <sup>3</sup>Die Ist-Buchung im Sachbuch soll mit der Zeitbuchung vorgenommen werden.